

**Rede
des Sprechers für Migration und Teilhabe**

Dr. Christos Pantazis, MdL

TOP Nr. 19

Abschließende Beratung

**Asylverfahren entlasten und vorübergehenden Schutz
durch spezifischen Flüchtlingsstatus gewähren –
Gesetzentwurf zur Gewährung vorübergehenden
nationalen humanitären Schutzes in den Bundesrat
einbringen**

Antrag der Fraktion der FDP – Drs. 17/4521

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport – Drs. 17/5258

während der Plenarsitzung vom 09.03.2016
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrter Herr Präsident,
Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

Was erwarten die Bürgerinnen und Bürger in Anbetracht der aktuellen Herausforderung von der Politik?

Die Menschen in unserem Land haben angesichts der aktuellen Herausforderung eine klare Erwartungshaltung an die Politik. Sie wollen, dass wir Orientierung geben und klar sagen, wie es weitergehen wird. Sie wollen nicht, dass in dieser Situation die Flüchtlingspolitik aus parteitaktischen Überlegungen skandalisiert wird, weil das schlichtweg verantwortungslos wäre und das Vertrauen in unsere Demokratie untergraben würde.

Das Ergebnis einer solch verantwortungslosen Debatte haben wir schmerzhaft am vergangenen Wochenende bei den Kommunalwahlen in Hessen erfahren müssen.

Die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land wollen, dass wir gemeinsam und konstruktiv die Herausforderung der aktuellen Flüchtlingssituation meistern.

Welche Handlungsmaxime ergibt sich aus dieser in der Bevölkerung bestehenden Erwartungshaltung an die Politik?

Für die – ich betone das hier in diesem Zusammenhang explizit – demokratisch geprägte Parteienlandschaft in unserem Lande ergibt sich in diesem Zusammenhang die unbedingte Handlungsmaxime einer Versachlichung der aktuellen Flüchtlingsdebatte.

Lassen Sie uns gemeinsam einer Politik der inszenierten Empörung endlich eine Absage erteilen. Denn wenn uns Hessen etwas gelehrt haben sollte, dann, dass diese Form der politischen Auseinandersetzung nur radikalen Kräften in unserem Land unheilvoll Leben einhaucht.

Und wenn ich das hier einmal erwähnen darf: Das Trauerspiel, was wir gestern von Ihnen als Replik auf die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten miterleben mussten, folgte mitnichten dieser Handlungsmaxime.

Was bedeutet diese von mir beschriebene Handlungsmaxime in Anbetracht des hier vorliegenden Beratungsgegenstandes – also des Gesetzentwurfes?

Es gilt daher genau das, was ich hier an gleicher Stelle bereits im November letzten Jahres bei der Erstberatung gesagt und zugesagt habe.

Wir wissen – und das war unser Grundtenor – diesen Vorschlag grundsätzlich zu würdigen, weil er nicht polemisch zu instrumentalisieren sucht, sondern zu einer Versachlichung der aktuellen Flüchtlingsdebatte beiträgt.

Und weil er ferner einer Migrationspolitik folgt, der wir uns ja seit dem Regierungswechsel 2013 verpflichtet fühlen. Nämlich dem selbstverständlichen gesellschaftspolitischen Anspruch auf Teilhabe.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns auch zügig (Einbringung November – Abschluss März), aber auch sogleich sachlich mit Ihrem Bundesrats-Gesetzesentwurf und der darin enthaltenen Forderung der Gewährung eines vorübergehenden humanitären Schutzes in Kombination mit einem Einwanderungsgesetz auseinandergesetzt.

Der Vollständigkeit halber muss ich hier aber auch festhalten, dass ich bei der Erstdebatte von hier auch Zweifel geäußert habe, ob die von Ihnen vorgeschlagene Regelung ein geeignetes Mittel sein könnte, das Asylverfahren zu entlasten und hierzu auch insgesamt acht Kritikpunkte aufgeführt.

Wie beispielsweise:

- des damit einhergehenden Flüchtlingsstatus im Vergleich zu dem im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention

oder

- der Frage des ruhenden Asylverfahrens während der Zeit der Unterschutzstellung und der Problemverlagerung in die Zukunft (Kritik Flüchtlingsrat);

- der Ungewissheit, dass die Anwendung der vorgeschlagenen Regelung vollständig im Ermessen des Bundes stehen würde;

- das schwerwiegende Problem, dass hier eine Entlastung des Bundes einseitig zulasten der Länder/Kommunen erfolgen würde. In der Folge obliegt es den Ausländerbehörden (ABH) zum Beispiel, die notwendige Klärung der Identität der Betroffenen herbeizuführen. Ganz abgesehen von den Kosten für den gesamten Zeitraum im vorübergehenden Schutz (maximal drei Jahre);

- dem Hinweis, dass es bereits jetzt schon nationale Regelungen gibt, mit denen die Länder und der Bund Personen außerhalb des Asylverfahrens aufnehmen können (Aufnahmeprogramme nach § 23 Absatz 1 und 2), hier allerdings ohne ein Ruhen des Verfahrens im Falle der Asylantragstellung.

Und abschließend:

- die europapolitisch bedenklichen Signale, die mit der vorgeschlagenen Regelung gesendet werden würde, Stichwort: Abkehr von Dublin und „Nationalisierung“ einer eigentlich europäischen Lösung.

Diese Zweifel konnten in der dann erfolgten Ausschussberatung (Innen, MuT und RuV) auch nicht entkräftet werden.

Beispiel: MuT konnte sich nicht zu einem positiven Votum durchringen.

Und die Vorlage 1 (Schriftliche Stellungnahme der AG der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen) hat genau auf Basis dieser von mir geäußerten Zweifel die Ablehnung dieses Gesetzentwurfes empfohlen - und zwar Zitat „deutlich und nachhaltig“.

Vor diesem Hintergrund wird es Sie sicherlich nicht überraschen, dass wir hier dem Votum des federführenden Ausschusses folgen und diesen Gesetzentwurf in dieser Form ablehnen müssen - und zwar aus rein sachlichen, inhaltlichen Gründen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.